

§ 0097 ZPO

(1) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der [Partei](#) zur Last, die es eingelegt hat.

(2) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind der obsiegenden [Partei](#) ganz oder teilweise aufzuerlegen, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, das sie in einem früheren Rechtszug geltend zu machen imstande war.

(3) (weggefallen)